



Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Bearb.: Prof. Dr. Bernd-Udo Rinas  
Gesch-Z.: 25.2 -

Hausruf: +49 331 866-3752

Fax: +49 331 27548-3807

Internet: [mbjs.brandenburg.de](http://mbjs.brandenburg.de)

Mail:

Bernd-udo.rinas@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn  
(Haltestelle Hauptbahnhof  
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 18. Juni 2020

#### 4. Ergänzung der Arbeitshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Liebe Kolleg\*innen,

kurz vor den Sommerferien und hoffentlich vor vielen Ferienmaßnahmen möchten wir in der 4. Ergänzung auf bisher eingetretene Fragestellungen eingehen und einige Präzisierungen, u.a. zum Thema Übernachtung treffen.

Sie können die folgenden Antworten gerne übernehmen und sie ihren Trägern zur Verfügung stellen! Die Punkte sind nicht systematisiert und können sich inhaltlich auch wiederholen.

#### Antwortmöglichkeiten

1.

**In §1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 der SARS-CoV-2-UmgV steht, dass der Mindestabstand u.a. im Bereich der Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII nicht eingehalten werden braucht.**

**Wie kann ich herausfinden, ob diese Ausnahme auf uns zutrifft?“**

Wenn Sie ein Träger der freien Jugendhilfe sind und nach §75 SGBVIII anerkannt sind, gilt diese Regelung auf jeden Fall für Sie!

Wenn Sie als Anbieter Maßnahmen der Jugendarbeit durchführen, die den Kriterien von § 11-13 SGB VIII entsprechen, also auch mit Fachkräften (Sozialarbeiter\*innen, Erzieher\*innen) arbeiten und ein entsprechendes Konzept, dann kann auf die Abstandsmaßnahmen und Teilnehmerbegrenzung verzichtet werden.

Die Abstandsmaßnahmen zwischen den Fachkräften/ Personal sollte soweit es geht eingehalten werden. Ebenso gelten Abstandsregeln, wenn gruppenfremde Personen dazu kommen (z.B. beim Essen, bei einem Kiosk, einem Kino).

Alle weiteren hygienischen Schutzmaßnahmen sind zudem ebenfalls einzuhalten. Prüfen Sie bitte aktiv, ob und wie Sie auch bei Nutzung der Ausnahmeregeln das Infektionsrisiko durch eigene Vorkehrungen verringern können.

2.

### **Was gilt für die Beherbergungseinrichtungen?**

In einer Beherbergung gelten grundsätzlich die Vorgaben nach § 7 – Ausnahmen gelten für Maßnahmen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, der Hilfen zur Erziehung und der Kindertagesbetreuung (s. Antwort zu Frage 1), die in dieser Beherbergung stattfindet.

Kommen jedoch gruppenfremde Personen hinzu (z.B. im Essensraum, Schlafräume, etc.), muss der Beherbergungsbetrieb für die jeweiligen Bedingungen (s.u.) sorgen. Diese werden im §7 (mit Verweis auf §3) beschrieben.

3.

### **Gibt es bei den Angeboten eine Begrenzung/ Einschränkung?**

Grundsätzlich gilt: es können ohne Abstands- und Teilnehmerbegrenzung alle Maßnahmen der Jugendarbeit oder der Jugendsozialarbeit durchgeführt werden (inkl. Sportangebote, Erlebnispädagogik, Rad- und Campingtouren, ...).

4.

### **Unter welche Kategorie fallen wir als Reiseanbieter/welche Regeln gelten für uns?**

Ohne Ihre Konzeptionen und Angebote genau zu kennen, sehe ich bei Ihnen die Ausnahmeregelungen erst einmal nicht gegeben, es sei denn, Sie können die genannten Kriterien (§ 11-13 SGB VIII) erfüllen.

5.

### **Wie viele Kinder unterschiedlicher Haushalte dürfen in einer Gruppe zusammen betreut werden?**

Da gibt es in Brandenburg nun keine Begrenzungen mehr für den Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

6.

**Gelten die Abstands- und Hygieneregeln? Was passiert, wenn trotz umfassender Maßnahmen Kinder trotzdem im Spiel die Abstandsregeln nicht einhalten?**

Nein, es gelten ab 15.06. keine Abstandsregelungen mehr, wenn Sie pädagogische Maßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Sinne des SGB VIII durchführen. Hygieneregeln gelten immer! Obwohl auf Sportanlagen Kontaktsportarten nicht erlaubt sind, dürfen Sie im Bereich der Jugendarbeit/ SGB VIII Fußball spielen- das Kontaktverbot ist hier aufgehoben!

7.

**Müssen qm-Vorgaben je Kind eingehalten werden?**

Nein

8.

**Welche Vorgaben gelten hinsichtlich der Nutzung von ÖPNV?**

Die für alle gültigen Regelungen: Mund-Nasen-Bedeckung

9.

**Welche Vorgaben müssen bei Ausflugszielen eingehalten werden (z.B. Nachweise von Desinfektion o.ä.)?**

Beim Besuch von Kinos, Museen oder anderen Einrichtungen sind die Vorgaben der jeweiligen Betreiber zu beachten (Hausrecht). Darüber hinaus ist es sinnvoll, dass Sie als Gruppenleitung auf Hygienemaßnahmen achten. So können Sie z.B. für jede\*n Teilnehmer\*in kleine Päckchen Desinfektionstücher mitgeben.

10.

**Wen müssen wir um Genehmigung bitten?**

Zur Vergewisserung wäre das zuständige Gesundheitsamt und/ oder das zuständige Jugendamt anzufragen. Eine Genehmigung wird nicht erteilt.

11.

**Derzeit definieren wir im Landkreis Maßnahmen mit Übernachtungen im Rahmen des Ferienprogramms als 'pädagogische Maßnahme rund um die Uhr', so dass § 1 Abs. 2 Satz 3 SARS-CoV-"2-UmgV auch für die Übernachtung in der Beherbergungseinrichtung Anwendung findet.**

Sie definieren richtig. Bei pädagogischen Maßnahmen wird von 24 Stunden ausgegangen (Aufsichtspflicht besteht auch in der Nacht). Somit schließt dies die Übernachtung in Zimmern mit ein. Auch dort gelten demnach keine Mindestabstände.

12.

**Wer ist in einer Beherbergungseinrichtung für die Hygienemaßnahmen verantwortlich?**

Ganz grundsätzlich ist der Beherbergungsbetrieb dafür zuständig, ein Konzept für die Hygiene- und Abstandsmaßnahmen vorzuhalten. Dies bedeutet z.B.:

- dass ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen,
- dass besonders die Belüftung in den Zimmern gut möglich ist und
- dass bei dem Zusammentreffen von unterschiedlichen Gruppen kein Gedränge entstehen kann (z.B. beim Essen, vor einem Kiosk, etc.) und der Mindestabstand zwischen Gruppen eingehalten werden kann.

13.

**Wie reagiere ich, wenn wir Besuch bekommen?**

Immer dann, wenn gruppenfremde Personen zur Gruppe stoßen, ist zumindest für die neue Person ein Mund-Nasenschutz ratsam und der Mindestabstand ist einzuhalten. Es ist dem Besuch zu erklären, welche Regelungen/ Absprachen für die Gruppe bestehen.

14.

**Müssen auch die Fachkräfte einen Mindestabstand halten?**

Zwischen Fachkräften und Kindern und Jugendlichen ist keine Abstandsregelung mehr vorgesehen. Dies gilt für alle Aktivitäten: Fußball, Kickern, Nachtwanderung, Kino, etc. Allerdings sollte der Abstand zwischen den Fachkräften (muss nicht!) möglichst beachtet werden. Fachkräfte haben während einer Maßnahme auch sehr unterschiedliche Kontakte zu gruppenfremden Personen (Abklärungen für einen Ausflug, Kartenorganisation, Einkäufe, etc.) und sollten untereinander möglichst distanziert umgehen. Zumindest sollten die Fachkräfte bei Kontakten außerhalb der Gruppe möglichst auf die Hygienebestimmungen und das Abstandsgebot achten.

15.

**Gibt es eine Personenbegrenzung für Schlafsäle?**

Nein, eine Begrenzung von Übernachtungsplätzen in einem Raum existiert nicht. Doch auch hier gilt, dass Sie selbständig Vorsorgemaßnahmen treffen. Also: möglichst eine volle Auslastung des Zimmers vermeiden, wegen der Übertragungsmöglichkeit besonders in schlecht belüfteten Räumen durch Aerosole (<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-alt/fragen-und-antworten/ansteckung-und-uebertragung.html> ).

16.

**In der Jugendarbeit gilt kein Abstandsgebot mehr. Gilt das auch in Geschäften und z.B. bei Bootstouren?**

Wenn Sie mit einer Gruppe auf andere Gruppen (es sei denn, es ist ein Turnier) oder Menschen treffen (z.B. im Zug, bei einer Bootstour, im Kino), gilt immer das Mindestabstandsgebot. Darauf hat die Gruppenleitung deutlich hinzuweisen!

17.

**Sind alle Sportarten erlaubt?**

Ja, alles ist erlaubt und es gibt für den Jugendbereich kein Verbot von Kontaktsportarten. Im Rahmen der pädagogischen Maßnahmen sind Kontaktsportarten (also z.B. Fußball) erlaubt!

18.

**Die Unterbringung der Teilnehmer\*innen in Mehrbettzimmern: Ist diese möglich bei Menschen aus verschiedenen Regionen Brandenburgs ? Gilt eine Abstandsregelung ? Mund-Nasen-Schutz ?**

In §1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 der SARS-CoV-2-UmgV steht, dass der Mindestabstand u.a. im Bereich der Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII nicht eingehalten werden braucht.

Das bedeutet definitiv, dass bei allen Maßnahmen, die sich aus dem SGB VIII ergeben und mit Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu tun haben (inkl. außerschulische Bildung, Kinder- und Jugenderholung, Sozialarbeit an Schule, Jugendclub, Jugendverbandsarbeit, selbstverwalteter Jugendraum, etc. ) keine Abstandsregelung existiert und auch kein Mund-Nasenschutz nötig ist.

Beispiel: während im allgemeinen Sport Kontaktsportarten noch verboten sind, kann im Rahmen der Jugendarbeit z.B. Fußball gespielt werden.

Ein Mund-Nasenschutz/ Abstandsregelung gilt nur, wenn gruppenfremde Personen hinzukommen (z.B. beim Essen, im Aufenthalt öffentlicher Gaststätten, etc.)

19.

**Können erlebnispädagogische Maßnahmen durchgeführt werden ohne Mindestabstand? Ist ein Mund- Nasenschutz notwendig?**

Ja, erlebnispädagogische Maßnahmen können durchgeführt werden! Es ist kein Mund-Nasenschutz notwendig – es sei denn für die Erwachsenen, die als gruppenfremde Personen hinzukommen.

Alle weiteren hygienischen Maßnahmen sind zudem ebenfalls einzuhalten.

Auf die in einer Beherbergungseinrichtung zutreffenden Hygiene und Abstandsregelungen muss die Beherbergungseinrichtung achten und ein Hygienekonzept entwickelt haben.

20.

**Ist es sinnvoll, die Kinder und Jugendlichen mitentscheiden zu lassen?**

Das ist grundsätzlich sinnvoll und aus pädagogischen Gründen empfohlen. Ver- oder Gebote, die gemeinsam besprochen, erklärt und vermittelt werden, werden in der Regel von Kindern und Jugendlichen besonders gut beachtet. Zu Beginn einer Maßnahme ist die Besprechung solcher Hygiene- und Mindestabstandsmaßnahmen (wann gelten sie, wann nicht) zur besseren Akzeptanz sinnvoll.

21.

**Was ist der Unterschied zwischen Kindern als Schüler und als Ferienlagerkinder?**

**Ich veranstalte seit 28 Jahren Ferienlager. Wie sieht es mit den Ferienlagern zurzeit aus?**

Natürlich gibt es „eigentlich“ keinen Unterschied zwischen Kindern, Schülern und Ferienlagerkindern. Es sind alles Kinder. Jetzt muss man sich aber den Ort, an dem sich die Kinder aufhalten, ansehen und von dort her definieren.

Die neue Umgangsverordnung vom 15.06.2020 sagt im § 1 Abs 2:

„(2) Zwischen Personen ist im öffentlichen und privaten Bereich grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Satz 1 gilt nicht

3. in den Bereichen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Hilfen zur Erziehung im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch, „

Bis zum 24.6.2020 gibt es noch besondere Regeln für die Schulen, die aber mit dem Beginn der Sommerferien wegfallen.

Rein touristische Veranstaltungen gewerblicher Art, die keine gruppenbezogenen pädagogischen Anteile aufweisen, sind nicht als Angebote der Jugendarbeit zu betrachten. Pädagogisch betreute Ferienlager jedoch sind als Kinder- und Jugenderholung Teil der Jugendarbeit.

22.

**Wie sieht die Abstandsfrage bei öffentlichen Veranstaltungen aus?**

**Zum Beispiel soll eine größere Veranstaltung (100 Besucher\*innen) auf einer Skateranlage stattfinden. Mit Vorführungen, Musik, etc. .**

Wenn es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt, zu der über Flyer, Plakate, Soziale Medien eingeladen wird, dann ist ganz klar die Abstandsregelung einzuhalten, auf die Hygienevorschriften einzugehen, eine Besucher\*innenliste zu führen, etc.

23.

**Wie sieht es mit selbstverwalteten Jugendclubs, Jugendinitiativen aus?**

Autonome Jugendgruppen, Jugendclubs und sonstige selbstverwaltete und organisierte Jugendgruppen sind ebenfalls vom Mindestabstandsgebot befreit.

### 3. Ergänzung der Arbeitshilfe

am Montag, 15. Juni tritt die „**Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg**“ in Kraft und löst die **bisherige Eindämmungsverordnung ab**. Die neue **Umgangsverordnung** gilt vorerst bis einschließlich 16. August 2020.

Wesentliche Änderungen für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit sind:

- **es fallen die Abstandsregelungen in allen pädagogischen Angeboten weg!**
- **ebenso fällt eine Teilnehmer\*innenbegrenzung weg.**

Besonders wichtig ist in den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, dass die Teilnehmer\*innen aufgefordert werden, die allgemeinen **Hygieneregeln** und Hygieneempfehlungen zu beachten.

Die Träger haben darauf zu achten, dass sie Hygienekonzepte für ihre Einrichtungen und Maßnahmen entwickelt haben und diese umgesetzt werden. Dies betrifft vor allem die Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln im Einzelfall (nicht im sozialpädagogischen Setting) sicherzustellen, insbesondere auch für den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft zu sorgen.

Die Träger haben auch Sorge dafür zu tragen, dass bei den Angeboten für das Erfassen von Personendaten in einer Anwesenheitsliste gesorgt wird. Das Erfassen von Personendaten bedeutet: Familienname und die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse vier Wochen aufbewahren und dann vernichten.

Zu unterscheiden ist zwischen pädagogischen Angeboten und der Beherbergungseinrichtung an sich. Das bedeutet, dass in den pädagogischen Aktivitäten (inklusive An- und Abreise, wenn diese in eigenen PKWs oder Kleinbussen geschieht- nicht im ÖPNV) auf die Abstandsregelung verzichtet werden kann, ebenso ist die Teilnehmer\*innenzahl unbegrenzt. Dagegen ist bei den Leistungen der Beherbergungseinrichtungen auf die Abstandshaltung und der sonstigen Hygienemaßnahmen (u.a. Mund-Nasenschutz, Lüftung, Abstandsregelungen, ..) zu achten, die für alle in einer Beherbergungseinrichtung anwesenden Gruppen und Einzelgäste gelten. Dafür hat der Träger der Beherbergungseinrichtung Sorge zu tragen.

Wenn in einer Gruppe pädagogisch gearbeitet wird und der Mindestabstand nicht eingehalten werden soll oder kann, sollte darüber nachgedacht werden, auf welche Weise das Infektionsrisiko beschränkt

werden kann – es kann beispielsweise überlegt werden, zur Sicherheit auf den Mund-Nasenschutz zurückzugreifen, so z.B., wenn im Rahmen des pädagogischen Konzeptes Selbstversorgung vorgesehen ist und/oder eine relativ dichte/ nahe Arbeitsform besteht.

Bei Materialnutzung (TT-Schläger, Scheren, etc.) sind diese nicht jedes Mal zu desinfizieren. Wichtig ist die Händedesinfektion zu Beginn einer Nutzung und wenn möglich am Ende einer Nutzung durch die Desinfizierung/ Säuberung mit Seifenlauge.

In der neuen Umgangsverordnung wird auf die Durchsetzung der Gebote und Verbote durch Bußgelder hingewiesen. Demnach handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich den Mindestabstand nicht einhält, oder kein Hygienekonzept umsetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Friedel